



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0523 Status: öffentlich Datum: 30.08.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.09.2013	Schulausschuss			
19.09.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Errichtung von Integrierten Gesamtschulen

**Sachverhalt:**

Zur Weiterentwicklung der Schulstruktur hat der Kreistag (u.a.) folgende Beschlüsse gefasst:

**- am 16.12.2010:**

1. Alle bestehenden Schulstandorte weiterführender Schulen im Landkreis sollen langfristig erhalten bleiben.
2. Der Landkreis unterstützt die Umwandlung bestehender Schulen in Oberschulen und die Errichtung von Gesamtschulen, wo die örtlichen Schulträger dies wollen.
3. Sollte die Errichtung einer Schulform einer Elternbefragung bedürfen, sind die Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet die Befragung stattfinden soll, im Kreisschulausschuss anzuhören. Anschließend entscheidet der Kreistag im Einzelfall über Standort(e) und Befragungsgebiet.
4. Die Gymnasien bleiben unangetastet.

**- am 13.06.2013:**

1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) unterstützt und befürwortet das Bemühen der Gemeinden um Errichtung von Integrierten Gesamtschulen.
2. Der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Samtgemeinden Bothel und Fintel wird für das jeweilige Gemeindegebiet zugestimmt. Sollten weitere Gemeinden Anträge stellen, wird diesen ebenfalls zugestimmt.

Im Anschluss an die im letzten Jahr vom Landkreis durchgeführte Elternbefragung im Südkreis hatten die Stadt Rotenburg sowie die Samtgemeinden Bothel und Fintel jeweils die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in ihrem Gebiet sowie die Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt.

Gemäß den beiden beigefügten Schreiben der Landesschulbehörde vom 27.06.2013 und 12.07.2013 hält die Landesschulbehörde eine IGS (allein) am Standort Rotenburg für zulässig, sofern man die interessierten Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Gemeinden - wie in der südkreisweiten Elternbefragung geschehen - mit hinzurechnet. Dafür verlangt die Landesschulbehörde allerdings - über die bereits vom Kreistag beschlossene Zustimmung zur Übertragung der Schulträgerschaft hinaus - eine Vereinbarung des Landkreises mit der Stadt Rotenburg nach § 104 Satz 3 NSchG. Mit einer solchen Vereinbarung können „benachbarte Schulträger“ die „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern“ einzelner Schulformen vereinbaren. Mit der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg wären Stadt und Landkreis „benachbarte Schulträger“, da der Landkreis im Gebiet der umliegenden Gemeinden formell Schulträger für diese Schulform bliebe. Da der Landkreis aber nicht selbst eine IGS im Südkreis betreibt, könnte er mit der Stadt Rotenburg die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Schulform Gesamtschule aus dem Südkreis durch eine IGS der Stadt Rotenburg vereinbaren.

Mit Abschluss einer derartigen Vereinbarung würde allerdings der gesamte Südkreis verbindlich für die Schulform Gesamtschule Einzugsbereich (allein) der IGS in Rotenburg. Weitere Gesamtschulen in den "abgebenden" Verwaltungseinheiten des Südkreises wären damit zunächst einmal ausgeschlossen. Eine gegenseitige Durchdringung der Einzugsbereiche verschiedener Gesamtschulen, wie sie noch die Wahlmöglichkeiten in der Elternbefragung nahe gelegt haben, wäre damit nicht mehr möglich. Anders ist die Situation im Nordkreis, wo die Samtgemeinden Tarmstedt und Sittensen jeweils eine (Kooperative) Gesamtschule unterhalten. Für diese beiden Schulen musste bei Errichtung lediglich die Schulträgerschaft bezogen auf das eigene Samtgemeindegebiet übertragen werden. Die Festlegung darüber hinausgehender Einzugsbereiche musste bis heute nicht erfolgen, obwohl auch diese beiden Gesamtschulen auf auswärtige Schülerinnen und Schüler angewiesen sind.

In einem Gespräch mit der Landesschulbehörde hat diese jedoch zugestanden, dass die Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Rotenburg eine Art Ausstiegsklausel enthalten könne für den Fall, dass die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung der neuen IGS Rotenburg eine auf 10 Jahre prognostizierte Vierzügigkeit auch mit stadteigenen Schülerinnen und Schülern erwarten lässt. Dies könnte sich etwa dann ergeben, wenn bei gleichzeitiger Aufgabe der Haupt- und der Realschule stadteigene Schülerinnen und Schüler nicht auf benachbarte Orte ausweichen wollen, sondern stattdessen die IGS in Rotenburg besuchen, auch dann, wenn bislang in der Elternbefragung kein entsprechendes Interesse geäußert wurde. Eine solche Hochrechnung wäre erstmals nach der tatsächlichen Errichtung der IGS Rotenburg möglich, wenn die Jahrgangsstärke des ersten 5. Jahrganges feststünde. Diese könnte dann mit den Geburtenzahlen der nachfolgenden 10 Jahre fortgeschrieben werden.

Eine derartige Ausstiegsklausel sollte als einseitiges Gestaltungsrecht des Landkreises auf nachträgliche, u.U. auch schrittweise Verkleinerung des Einzugsbereichs der IGS Rotenburg bis an die Stadtgrenzen der Stadt Rotenburg heran ausgestaltet werden. Ob dabei letztendlich der gesamte Südkreis wieder „freigegeben“ werden kann, ist heute nicht sicher prognostizierbar. Zur groben Einschätzung dieser Frage wird bis zur Sitzung des Schulausschusses noch die zusammengerechnete Jahrgangsstärke der heutigen Haupt- und der Realschule mit den Geburtenzahlen auf 10 Jahre hochgerechnet werden, da diese beiden Schulen durch die IGS ersetzt werden sollen.

In den „freigegebenen“ Gebieten könnten dann also grundsätzlich wieder weitere Gesamtschulen entstehen, wenn diese die dann geltenden Mindestzügigkeiten erreichten. Dabei besteht teilweise noch Unklarheit über die Auslegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Dreizügigkeit. Für zusätzliche Gesamtschulen könnte dann aber in jedem Fall nicht mehr auf Schülerzahlen aus dem Gebiet der Stadt Rotenburg zurückgegriffen werden. Sofern und solange der Einzugsbereich der IGS Rotenburg weitere Gemeinden umfasst, gilt das auch für Schülerzahlen aus diesen Gemeinden.

Unabhängig von der Frage der Einzugsbereiche, die lediglich eine Planungsgrundlage für die Schullandschaft darstellen, hätte die Stadt Rotenburg die Möglichkeit, als Schulbezirk für die IGS Rotenburg allein das Stadtgebiet festzulegen, mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler aus den übrigen Gemeinden nur nachrangig aufgenommen werden müssten.

Es fand zu der gesamten Problematik eine Besprechung mit den Hauptverwaltungsbeamten im Südkreis statt. Diese sehen noch Beratungsbedarf in ihren Gremien und werden ggf. noch Stellungnahmen abgeben. Bei dieser Besprechung ist auch nochmals deutlich geworden, dass gemeinsame Schullösungen im Sinne einer „gemeinsamen“ IGS für mehrere Kommunen nach wie vor nicht in Betracht kommen, da keine Kommune ihren Standort aufgeben will und auch Außenstellenlösungen keinen Erfolg versprechen.

Für den Landkreis kommen letztendlich zwei Entscheidungsoptionen in Betracht:

1. eine Entscheidung für die Vereinbarung, für eine IGS in Rotenburg und damit zumindest bis auf Weiteres gegen die anderen Standorte im Südkreis oder
2. zunächst keine Vereinbarung abzuschließen und mögliche weitere Gesetzesänderungen abzuwarten, um allen Standorten im Südkreis keine Möglichkeiten zu verbauen, womit dann allerdings die Landesschulbehörde den Antrag der Stadt Rotenburg derzeit nicht genehmigen würde.

#### **Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag ergibt sich aus den Beratungen im Schulausschuss.

Luttmann